Annahme- und Benutzerordnung der Neuenhaus GmbH, Cliev 22 -24 in 51515 Kürten

1 Geltungsbereich
Für die Anlieferung (Kippen und Annahme) von Materialien gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese haben Gültigkeit für alle öffentlichen, gewerblichen und privaten Anlieferer. Etwa abweichende Bedingungen des Anlieferers verpflichten die Neuenhaus GmbH nur, soweit wir diesen ausdrücklich unter Verzicht auf unsere Bedingungen schriftlich zugestimmt haben. Werden für bestimmte Anlieferungen besondere Bedingungen vereinbart, gelten diese allgemeinen Anlieferungsbedingungen nachrangig.Der Auftraggeber der Neuenhaus GmbH wird als Anlieferer bezeichnet.
2 Preise/Abrechnungsgrundlage
Es gelten jeweils die an der Waage ausliegenden Annahmepreise.
Abrechnungsgrundlage ist der zur jeweiligen Anlieferung gehörende Wiegeschein / Quittungsbeleg.
3 Gegenstand der Anlieferung
Angenommen werden Abfälle gemäß Annahmekatalog der Neuenhaus GmbH. Es dürfen nur Stoffe angeliefert werden, die die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers, des Bodens oder der Umwelt nicht verändern. Insbesondere dürfen nicht angeliefert werden: Materialien, die gefahrenrelevante Eigenschaften gem. Anhang III der Richtlinie 91/689 aufweisen. Das sind beispielsweise Giftstoffe jeglicher Art, Materialien welche durch Öle, Teere oder chemische Rückstände verunreinigt sind sowie gefährliche Abfälle lt. KrW-/AbfG und Abfallverzeichnissverordnung. Ausgenommen hiervon sind die im Annahmekatalog genannten Abfallfraktionen (siehe Aushang). Weiterhin nicht angeliefert werden dürfen Stoffe, die durch Speicherung von Energie, wie beispielsweise Gasdruckstoßdämpfer, Kondensatoren, Personen oder Eigentum des Auftraggebers oder der Nachbarschaft gefährden können. Geschlossene Hohlkörper aus Metall sind von der Annahme ausgeschlossen. Im Annahmekatalog nicht genannte Materialien sind von der Annahme ausgeschlossen und werden zurückgewiesen.
4 Verfahren der Anlieferung
Mit dem Einfahren auf das Betriebsgelände der Neuenhaus GmbH hat der Anlieferer den Anweisungen der aufsichtführenden Mitarbeiter Folge zu leisten. Das Fahrzeug des Anlieferers befindet sich gem. den öffentlich-rechtlichen Maßgaben im ordnungsgemäßen Zustand. Jeder Anlieferer hat sich grundsätzlich zuerst einer Registrierung und Eingangskontrolle an der Waage zu unterziehen. Das Abladen darf nur an den von unserem Personal zugewiesenen Stellen erfolgen. Das Betriebsgelände darf nur mit gültigem Wiegeschein (Leistungspapier oder Barrechnung) und Freigabe der Anlieferung verlassen werden. Der Anlieferer hat Sorge zu tragen, daß sich keine Abfallanhaftungen von seinem Fahrzeug lösen und den Straßenverkehr beeinflussen. Er hat weiterhin Sorge zu tragen, daß nach Teilentladung die verbliebene Ladung gem. StVO und den Regeln der Technik gesichert wird. Kraftfahrzeuge dürfen auf dem Betriebsgelände eine Geschwindigkeit von 10 km/h nicht überschreiten. Die Anlieferer sind verpflichtet, die Signalanlagen, die Verkehrs- und sonstigen Hinweisschilder sowie die Verbotstafeln und bekannte Regeln des öffentlichen Verkehrsrechts zu beachten. Der Verkehrsfluss darf nicht behindert werden. Das Parken und Abstellen von Fahrzeugen und Containern auf dem privaten Betriebsgelände ist grundsätzlich nur auf Anweisung der aufsichtführenden Mitarbeiter gestattet. Beim Rückwärtsfahren auf dem Betriebsgelände sind geeignete Einweiser einzusetzen. Die vom Anlieferer verursachten Schäden, durch den Betrieb des eigenen Fahrzeugs oder Fahrzeugkombination sowie Be- und Entladeschäden, werden von diesem unverzüglich der bestehenden Kraftfahrversicherung gemeldet und zur Abrechnung veranlasst. Tätigkeitsschäden werden privat haftend vom Anlieferer getragen. Differenzhaftungen werden vom Anlieferer getragen. Das Betreten von Gebäuden und Anlagen außerhalb der Anlieferungsbereiche der Aufbereitungsanlage ist nicht gestattet. Die täglichen Anlieferungszeiten werden durch Aushang an der Waage bekannt gegeben. Die in der Eigenschaft einer Anlieferungs-, Beseitigungs- und Aufbereitungsanlage vorkommend, herumliegenden Gegenstände/Abfälle, die zu einem Schaden an dem Fahrzeug des Anlieferers führen können, betrachtet dieser als gegeben und selbsthaftend, übergehender Gefahr der Anlieferung.
5 Zusicherungen des Anlieferers
Der Anlieferer versichert, dass in den angelieferten Stoffen keine Bestandteile enthalten sind, die nach Pkt. 3 nicht angeliefert werden dürfen. Für den Fall, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften für die Anlieferung der Stoffe (insbesondere Entsorgungsnachweis bzw. Sammelentsorgungsnachweis, Begleitpapiere und Transportgenehmigung) bestehen, versichert der Anlieferer deren Einhaltung vor Übergabe des Materials. Der Anlieferer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe ist verpflichtet, bei der Eingangskontrolle seinen Namen mit Adresse und das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs sowie die Angaben des Abfallerzeugers mit Adresse und Herkunft des Materials anzugeben. Der Anlieferer hat die Angaben auf dem Wiegeschein zu prüfen und durch Unterschrift zu bestätigen. Die Neuenhaus GmbH ist nicht verpflichtet, die Unterschriftsberechtigung des Anlieferers nachzuprüfen.
6 Haftung des Anlieferers für die Beschaffenheit der Materialien
Für eintretende Schäden aufgrund der Anlieferung von Stoffen, die in Pkt. 3 als nicht erlaubt bezeichnet sind, haftet der Anlieferer alleine und in vollem Umfang. Sollte die Neuenhaus GmbH aufgrund eines Schadensereignisses in Anspruch genommen werden (öffentlich-rechtlich oder zivilrechtlich), hat der Anlieferer die Neuenhaus GmbH von allen Ansprüchen, insbesondere nach § 22 Wasserhaushaltsgesetz und § 823 BGB sowie Kosten, die aufgrund ordnungsbehördlicher Maßnahmen entstehen, freizustellen.
Der Anlieferer haftet für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen sowie für eigenes Verschulden. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.
Sofern die Neuenhaus GmbH den Anlieferer wegen Verletzung von Vorschriften aus diesen Bedingungen auf Schadenersatz in Anspruch nehmen, hat er den Nachweis zu erbringen, dass die angelieferten Materialien keine Stoffe enthalten, die nach Pkt. 3 nicht angeliefert werden dürfen.
7 Eigentumsübergang
Der Anlieferer versichert, dass die angelieferten Materialien frei von Rechten Dritter sind. Wertgegenstände aus den Materialanlieferungen werden als Fundsache behandelt. Vom Eigentumsübergang ausgeschlossen sind alle Stoffe, die laut Katalog nicht zur Verarbeitung zugelassen sind oder die aus sonstigen Gründen von der Annahme ausgeschlossen sind. Die angelieferten Materialien gehen erst in das Eigentum der Neuenhaus GmbH über, nachdem die Anlieferung ordnungsgemäß abgeschlossen und freigegeben ist.
8 Prüfungsrecht
Falls in Bezug auf die richtige Kennzeichnung der Stoffe Zweifel bestehen, ist die Neuenhaus GmbH berechtigt, das Material zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung, dass die angelieferten Materialien Stoffe enthalten, die nach Pkt. 3 nicht angeliefert werden dürfen, kann die Neuenhaus GmbH die Materialien an den Anlieferer auf dessen Kosten zurückgeben. Die Kosten der Untersuchung trägt der Anlieferer. Die Neuenhaus GmbH ist von allen hieraus entstehenden Ansprüchen freigestellt.
Das Ergebnis obiger Untersuchung ist für das weitere Vorgehen verbindlich.
Bei Anlieferungen mit erkennbar überhöhtem Reststoffanteil (Abfall zur Beseitigung) oder angeliefertem Material, welches aufgrund seiner Beschaffenheit (z. B. stark verdichtete Leichtstoffe, vernässtes Material usw.) zu einem erhöhten Behandlungsaufwand führt, wird durch das Annahmepersonal in Abweichung von den in der Annahmepreisliste festgelegten Preisen eine Einstufung in eine höhere Preisklasse vorgenommen.
9 Haftung der Neuenhaus GmbH
Die Neuenhaus GmbH haften im Schadensfalle, sei es aus vertraglichen oder außervertraglichen Anspruchsgrundlagen, insbesondere aus positiver Vertragsverletzung, Verzug, Unmöglichkeit, unerlaubter Handlung oder culpa in contrahendo, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit von uns oder unseren Mitarbeitern (Erfüllungsgehilfen), es sei denn, es sind Kardinalpflichten betroffen.
Die Neuenhaus GmbH behält sich vor, bei Ausfällen der Aufbereitungsanlagen die Anlieferungen vorübergehend einzustellen. Für entstehende Mehrkosten des Anlieferers übernimmt die Neuenhaus GmbH keine Haftung.
Die Neuenhaus GmbH haftet nicht für Kosten, die durch die Zurückweisung von Abfällen entstehen.
Das Betreten und die Benutzung der Betriebsstätten geschehen auf eigene Gefahr.
10 Zahlungsabwicklung
Ohne Vorliegen besonderer Zahlungsvereinbarungen zwischen Anlieferer und der Neuenhaus GmbH erfolgt die Annahme von Abfällen nur gegen Barkasse.
Zahlung gegen Rechnung oder per Bankeinzug erfolgt nur auf Antrag nach Prüfung durch die Verwaltung der Neuenhaus GmbH. Antragsformulare sind an der Waage erhältlich oder können postalisch angefordert werden. Die Zahlung der vereinbarten Entgelte hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu erfolgen oder bei Vereinbarung als Vorauszahlung per electronic cash (ec–Karte) oder Barzahlung. Rabatte und Skonti werden nicht gewährt.
Der Anlieferer kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen auf-rechnen welches nur ausgeübt werden kann, wenn es auf demselben Dienstleistungsvertrag und nicht auf Schäden von zugelassenen Fahrzeugen beruht. Bei Zahlungsverzug des Anlieferer ist die Neuenhaus GmbH berechtigt, Verzugs-zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB in Ansatz zu bringen, es sei denn, der Anlieferer weist nach, dass der Neuenhaus GmbH kein Verzugs-schaden ent-standen ist. Der auf dem Leistungspapieren genannte Betrag umfasst nicht die Gebühren für behördliche Genehmi-gungen oder Kosten für Leistungen Dritter. Diese Kosten werden dem Anlieferer gesondert in Rechnung gestellt.
11 Teilunwirksamkeit
Im Falle der Unwirksamkeit einzelner dieser Bedingungen, bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.
12 Gerichts- und Erfüllungsort
Gerichts- und Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen der Neuenhaus GmbH ist Bergisch Gladbach.